

Art. 20

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) ¹Im Fall der Auflösung der Bank ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. ²Das Vermögen der Bank ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den Freistaat Bayern zu übertragen. ³Der Freistaat Bayern tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein.